



A N T R A G
für den Bezug von WASSER aus dem Versorgungsnetz der
Gemeinde Wilnsdorf

Gemäß der Satzung über die Wasserversorgung und der dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Wilnsdorf werden hiermit die Lieferung von Wasser und die Anschlussleitung bis einschl. Wasserzähler beantragt:

Vor- und Zuname des Grundstückseigentümers: _____

PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nummer: _____

Telefon: _____ Handy: _____

Bauort (Ortsteil): _____ Straße/Nr.: _____

Flur: _____ Flurstück(e): _____ Größe in qm: _____

Anzahl der Vollgeschosse: _____ Anzahl der Wohnungen - Eigentumswohnungen : _____

>>> Bei mehreren Eigentumswohnungen siehe Rückseite <<<

Bestand für das Grundstück bereits ein Wasseranschluss: JA / NEIN *) = nichtzutreffendes streichen

Wurde für das Grundstück bereits ein einmaliger Wasseranschlussbeitrag bezahlt : JA / NEIN *)

>>> Falls JA, Datum/Nr. des Bescheides: _____ <<<

ERDARBEITEN im öffentlichen Verkehrsraum dürfen **nur** von **konzessionierten Tiefbauunternehmen** ausgeführt werden ! Die Auftragserteilung obliegt dem Anschlussnehmer. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Die Gemeinde kontrolliert die ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche. Erforderliche Nacharbeiten sind auf Kosten des Grundstückseigentümers vorzunehmen.

Ein verbindlicher **LAGEPLAN** (Fotokopie aus dem Bauantrag), sowie ein **KELLERGRUNDRISS** mit Einzeichnung der gewünschten Leitungsführung und des Wasserzähler-Standortes sind diesem Antrag beizufügen.
Bei **Mehrfamilienhäusern** - über 4 Wohneinheiten - und bei **allen gewerblich** genutzten Einrichtungen ist der Spitzenwasserbedarf in Liter/Sekunde (l/s) anzugeben!

Die im rückseitigen Merkblatt mit Skizze enthaltenen Hinweise werden beachtet!
Ein Abdruck dieses Antrages sowie der Wasserversorgungssatzung (einschl. Beitrags- und Gebührensatzung) der Gemeinde Wilnsdorf wurde mir ausgehändigt.

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die Installationsarbeiten der privaten Hausleitungen nach den Vorschriften der DIN 1988 und den übrigen einschlägigen technischen Bestimmungen vorzunehmen !

Ort / Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers

MERKBLATT
für die Beantragung von Wasserhausanschlüssen im Versorgungsbereich der
Gemeinde Wilnsdorf (Gemeindewerke)

Gemäß § 4 der Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde Wilnsdorf besteht im Versorgungsbereich der Gemeindewerke Anschlusszwang. Die Abnehmer sind verpflichtet, das gesamte Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken. Eine Befreiung vom Anschlusszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.

Um einen reibungslosen Ablauf der erforderlichen Installationsarbeiten zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass der Antragsvordruck vor Ausführung der Arbeiten ausgefüllt und unterschrieben bei den Gemeindewerken vorliegt.

Die von den Gemeindewerken vorzunehmenden Installationsarbeiten sind mindestens **5 Arbeitstage** vor dem gewünschten Arbeitsbeginn telefonisch zu beantragen.

Der Verlauf der Hausanschlussleitung als Verbindung zwischen der Versorgungsleitung der Gemeindewerke und der Hausinstallation wird durch die Gemeindewerke festgelegt. Die Hausanschlussleitung ist grundsätzlich in PVC-Schutzrohr DN 100 mit entsprechender Sandummantelung zu verlegen. Ist die Verwendung von Bögen erforderlich, darf die Abwinkelung nicht größer als 15 Grad betragen. Bei einem Anschluss durch die Kellerwand muss bauseits eine Untermauerung im Bereich der Baugrube (entsprechend nebenstehend abgedruckter Skizze) erfolgen.

Die Wünsche des Anschlussnehmers werden so weit wie möglich berücksichtigt.

Seitens der Gemeinde wird grundsätzlich nur **ein** Wasserzähler installiert, über den der **gesamte** Wasserverbrauch erfasst und abgerechnet wird. Ausnahmen sind bei mehreren Eigentumswohnungen innerhalb eines Neubauses möglich und müssen separat beantragt werden.

Der Wasserzähler ist vor Frosteinwirkung, Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Evtl. Kosten für Ersatz, Auswechslung oder Reparatur gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

Wasserentnahmen unter Umgehung eines von der Gemeinde Wilnsdorf installierten Wasserzählers sind verboten und werden als Diebstahl strafrechtlich geahndet.

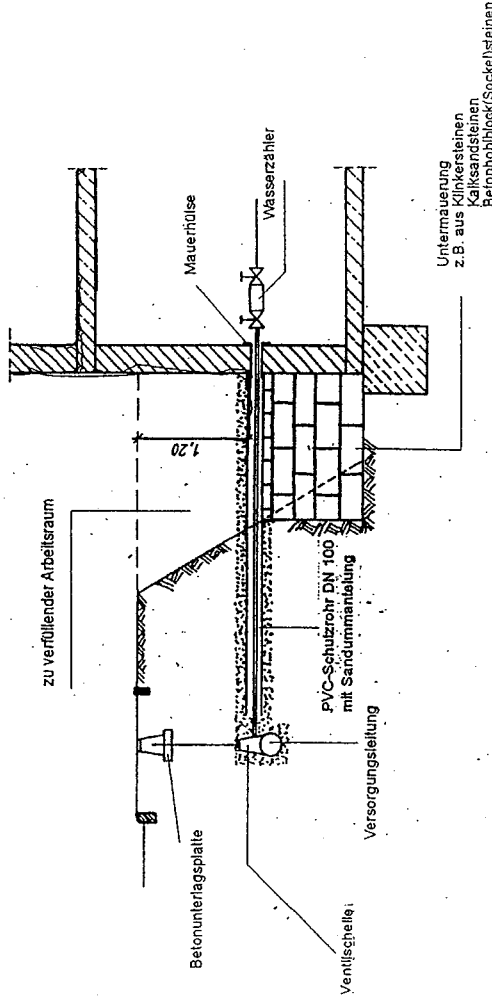
Die **KOSTEN** für die Herstellung des Wasseranschlusses von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet und sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Die Berechnung des Wasseranschluss-**BEITRAGES** erfolgt nach den jeweils gültigen Satzungsbestimmungen und wird unabhängig von den Anschluss-**KOSTEN** erhoben.

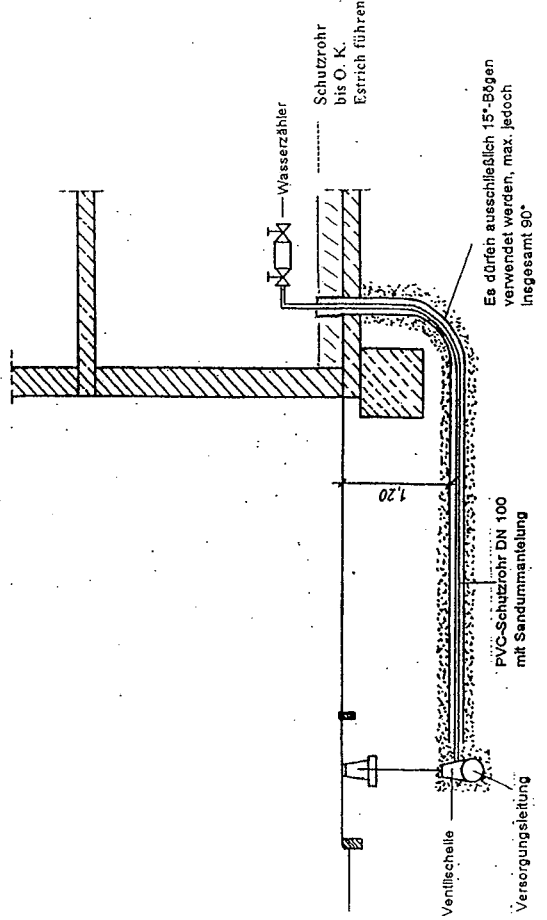
Auf Antrag kann der Bau-Wasserverbrauch von der Kanalbenutzungsgebühr befreit werden. Hierzu ist die Ablesung des Wasserzählers bei Wohnungsbezug erforderlich.

Wasserleitungshausanschluss

Regelausführung mit Sicherung in der Baugrube



Regelausführung bei Unterquerung der Bodenplatte





A N T R A G

für den Bezug von WASSER aus dem Versorgungsnetz der Gemeinde Wilnsdorf

Gemäß der Satzung über die Wasserversorgung und der dazugehörigen Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Wilnsdorf werden hiermit die Lieferung von Wasser und die Anschlussleitung bis einschl. Wasserzähler beantragt:

Vor- und Zuname des Grundstückseigentümers: _____

PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nummer: _____

Bauort (Ortsteil): _____ Straße/Nr.: _____

Flur: _____ Flurstück(e): _____ Größe in qm: _____

Anzahl der Vollgeschosse: _____ Anzahl der Wohnungen - Eigentumswohnungen : _____

>>> Bei mehreren Eigentumswohnungen siehe Rückseite <<<

Bestand für das Grundstück bereits ein Wasseranschluss: JA / NEIN *) = nichtzutreffendes streichen

Wurde für das Grundstück bereits ein einmaliger Wasseranschlussbeitrag bezahlt : JA / NEIN *)

>>> Falls JA, Datum/Nr. des Bescheides: _____ <<<

ERDARBEITEN im öffentlichen Verkehrsraum dürfen **nur** von **konzessionierten Tiefbauunternehmen** ausgeführt werden ! Die Auftragserteilung obliegt dem Anschlussnehmer. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Die Gemeinde kontrolliert die ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche. Erforderliche Nacharbeiten sind auf Kosten des Grundstückseigentümers vorzunehmen.

Ein verbindlicher **LAGEPLAN** (Fotokopie aus dem Bauantrag), sowie ein **KELLERGRUNDRISS** mit Einzeichnung der gewünschten Leitungsführung und des Wasserzähler-Standortes sind diesem Antrag beizufügen.

Bei **Mehrfamilienhäusern** - über 4 Wohneinheiten - und bei **allen gewerblich** genutzten Einrichtungen ist der Spitzenwasserbedarf in Liter/Sekunde (l/s) anzugeben!

Die im rückseitigen Merkblatt mit Skizze enthaltenen Hinweise werden beachtet!

Ein Abdruck dieses Antrages sowie der Wasserversorgungssatzung (einschl. Beitrags- und Gebührensatzung) der Gemeinde Wilnsdorf wurde mir ausgehändigt.

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die Installationsarbeiten der privaten Hausleitungen nach den Vorschriften der DIN 1988 und den übrigen einschlägigen technischen Bestimmungen vorzunehmen !

Ort / Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers

für die Beantragung von Wasserhausanschlüssen im Versorgungsbereich der Gemeinde Wilnsdorf (Gemeindewerke)

Gemäß § 4 der Satzung über die Wasserversorgung der Gemeinde Wilnsdorf besteht im Versorgungsbereich der Gemeindewerke Anschlusszwang. Die Abnehmer sind verpflichtet, das gesamte Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken. Eine Befreiung vom Anschlusszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen.

Um einen reibungslosen Ablauf der erforderlichen Installationsarbeiten zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass der Antragsvordruck vor Ausführung der Arbeiten ausgefüllt und unterschrieben bei den Gemeindewerken vorliegt.

Die von den Gemeindewerken vorzunehmenden Installationsarbeiten sind mindestens **5 Arbeitstage** vor dem gewünschten Arbeitsbeginn telefonisch zu beantragen.

Der Verlauf der Hausanschlussleitung als Verbindung zwischen der Versorgungsleitung der Gemeindewerke und der Hausinstallation wird durch die Gemeindewerke festgelegt. Die Hausanschlussleitung ist grundsätzlich in PVC-Schutzrohr DN 100 mit entsprechender Sandummantelung zu verlegen. Ist die Verwendung von Bögen erforderlich, darf die Abwinkelung nicht größer als 15 Grad betragen. Bei einem Anschluss durch die Kellerwand muss bauseits eine Untermauerung im Bereich der Baugrube (entsprechend nebenstehend abgedruckter Skizze) erfolgen.

Die Wünsche des Anschlussnehmers werden so weit wie möglich berücksichtigt.

Seitens der Gemeinde wird grundsätzlich nur **e i n** Wasserzähler installiert, über den der **gesamte** Wasserverbrauch erfasst und abgerechnet wird. Ausnahmen sind bei mehreren Eigentumswohnungen innerhalb eines Neubaus möglich und müssen separat beantragt werden.

Der Wasserzähler ist vor Frosteinwirkung, Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Evtl. Kosten für Ersatz, Auswechslung oder Reparatur gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

Wasserentnahmen unter Umgehung eines von der Gemeinde Wilnsdorf installierten Wasserzählers sind verboten und werden als Diebstahl strafrechtlich geahndet.

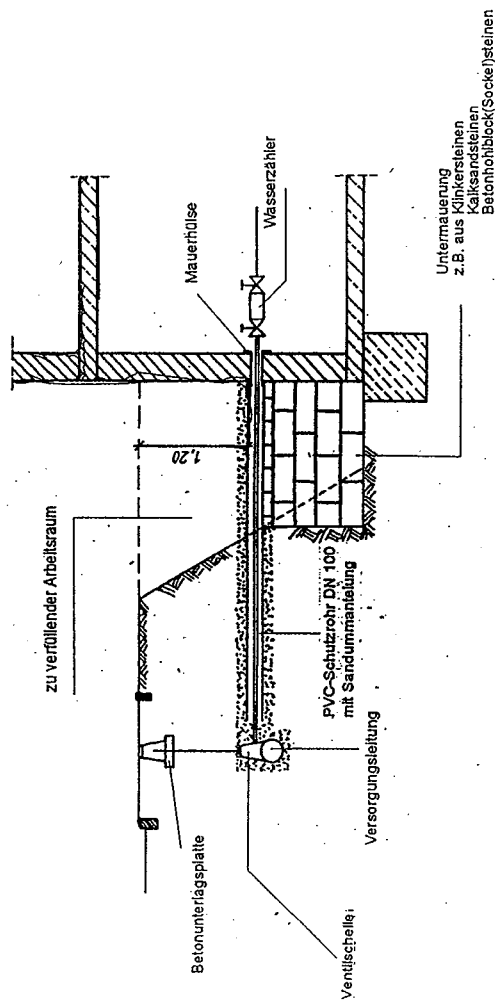
Die **KOSTEN** für die Herstellung des Wasseranschlusses von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet und sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Die Berechnung des Wasseranschluss-BEITRAGES erfolgt nach den jeweils gültigen Satzungsbestimmungen und wird unabhängig von den Anschluss-KOSTEN erhoben.

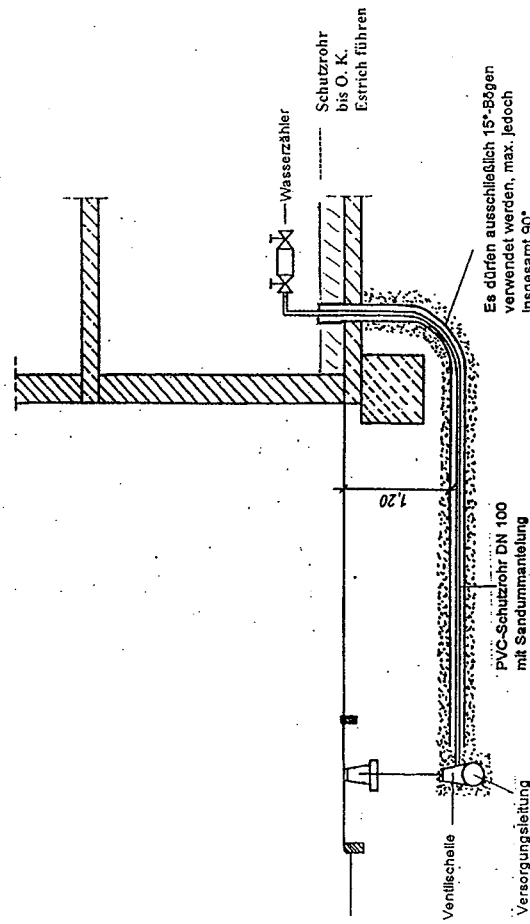
Auf Antrag kann der Bau-Wasserverbrauch von der Kanalbenutzungsgebühr befreit werden. Hierzu ist die Ablesung des Wasserzählers bei Wohnungsbezug erforderlich.

Wasserleitungshausanschluss

Regelausführung mit Sicherung in der Baugrube



Regelausführung bei Unterquerung der Bodenplatte



S a t z u n g

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 19. November 1981

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. 1979 S. 594/ SGV. NRW. 2023) hat der Rat der Gemeinde Wilsdorf am 4. November 1981 folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser.

Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauerechtigke oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Gemeinde räumt dem Grundstückseigentümer darüberhinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszeitpunkt oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigergewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (3) Die Gemeinde hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Besetzung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgedeckt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

(4) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leidet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leidet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11

Verjährung

(1) Schadenersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

- (3) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12

Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zuberhör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestalten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 - 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13

Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage),
2. der Name des Installationsunternehmers, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
5. im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Gemeinde und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit die Gemeinde die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Gemeinde Wilsdorf erhebt vom Grundstückseigentümer zur Abdeckung des tatsächlichen Aufwandes für folgende Arbeiten Anschlusskosten (Ersatz der tatsächlich entstehenden Kosten):

1. die Erstellung des Hausanschlusses bis zum Wasserzähler,
2. die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

§ 14

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 16

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 17

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 18

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers, Mitteilungspflichten

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzunehmende Leitung wesentlich erhöht.

§ 19

Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

(1) Die Gemeinde stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandeln und die Beschädigung der Messeinrichtungen (z. B. Frostschäden), soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 22
Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Steilt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrslehrgrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 23
Ablessung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablessung betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablessung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24
Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschchen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

§ 25
Heranzahlungsbescheide

Vordrucke für Heranzahlungsbescheide müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 26
Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

(1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 27
Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 4, 13 Abs. 5, 15 Abs. 2 und 4, 18 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 1 und 2) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) festgelegten Höhe geahndet werden.

§ 29
Ausständigung der Satzung

Die Gemeinde händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wilsdorf über die Wasserversorgung vom 28.01.1972 außer Kraft.

Beitrags- und Gebührensatzung vom 14. Dezember 2007 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Wilsdorf vom 19. November 1981

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S.380) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. 10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S.380 – 392 -) hat der Rat der Gemeinde Wilsdorf am 13. Dezember 2007 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Wilsdorf vom 19.11.1981 beschlossen:

I. Anschlussbeitrag

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde Wilsdorf erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Hauptversorgungsleitungen, Transportleitungen, Hochbehälter, Druckregelungsanlagen) einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und wenn
- für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung möglich ist,
 - für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die Grundstücke nach der Verkehrsauffassung jedoch Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1, Buchstaben a) und b), nicht vorliegen.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragsatz

Als Grundstücksfläche gilt:

- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist,
- wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche

oder gewerbliche Nutzung über die Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

c) Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend gewerblich genutzt sind.

(2) Die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit 100 v. H.
- bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 125 v. H.
- bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 150 v. H.
- bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 175 v. H.

(3) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(4) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zu Grunde zu legen.

(5) In unbepflanzten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücksflächen überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

(6) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(7) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

(8) Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

(9) Die in Abs. 2 unter Nr. 1 - 4 genannten Vornudersätze erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um jeweils 30 Prozentpunkte. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Abs. 2 Nr. 1 - 4 genannten Vornudersätze um 30 Prozentpunkte für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird.

(10) Der Anschlussbeitrag beträgt EURO der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. 2 - 9 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß

- a) § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss,
- b) § 3 Abs. 8 mit der Vereinigung der Grundstücke.

§ 5

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

II. Benutzungsgebühren

§ 7

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm entnommenen Wassers. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen.

(2) Als Grundgebühren zur anteiligen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten werden nach dem Nenndurchfluss des verwendeten Wasserzählers pro m³/h festgesetzt. Die monatliche Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von:
.....*)..... Euro

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Die Verbrauchsgebühr beträgt*)..... EURO je cbm entnommenen Wassers.

(4) Die Leihgebühr eines Hydrantenstandrohres zur Entnahme von Wasser für Bauwasser u.ä. aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz setzt sich zusammen aus Hydrantenstandrohrmiete und Verbrauchsgebühr. Die Hydrantenstandrohrmiete beträgt*)...EURO.

Die Höhe der Verbrauchsgebühr richtet sich nach § 8 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung. Die monatliche Grundgebühr des Wasserzählers ist in der Hydrantenstandrohrmiete enthalten.

§ 9

Wasserzähler

(1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt. Dies gilt auch für Bauwasser. Die ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zu Grunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offene Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verloren gegangen ist.

(2) Bezweifelt der Anschlussberechtigte die Richtigkeit der Angaben eines Wasserzählers, so ist der Wasserzähler durch Beauftragte der Gemeinde zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile maßgebend.

(3) Ergibt sich bei der Prüfung, dass der Wasserzähler die nach der Eichordnung zulässige Fehlergrenze nicht überschreitet, so hat der Anschlussberechtigte die Kosten für Prüfung, Abnahme und Wiederanbringung des Wasserzählers zu tragen. Ergibt die Prüfung eine nach der Eichordnung unzulässige Fehlergrenze, so trägt die Gemeinde die vorgenannten Kosten. Der Anschlussberechtigte hat in diesem Fall Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühr für die zuviel gemessene Wassermenge oder die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühr für die zu wenig gemessene Wassermenge. Der Anspruch auf Rückzahlung und die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühr beschränkt sich auf den Zeitraum des laufenden und des vorhergehenden Ableszeitraumes.

(4) Ist ein Wasserzähler stehengeblieben, schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauches im entsprechenden Zeitraum des letzten Jahres. Die Angaben des Anschlussberechtigten sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührempflicht

(1) Die Gebührempflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührempflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührempflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses.

§ 11

Gebührempflichtige

(1) Gebührempflichtig ist

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dienliche Berechtigte. Mehrere Gebührempflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührempflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Der Eigentumswechsel ist der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(4) Die Gebührempflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu duldern, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12 **Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können mit anderen Abgaben zusammen angefordert werden. Die Gemeinde ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.

(2) Die Gemeinde lässt den Wasserverbrauch jährlich ablesen (Ableseabschnitt).

(3) Die Gebühr für den laufenden Ableseabschnitt wird vorläufig auf Grund des Abrechnungsergebnisses für den abgelaufenen Ableseabschnitt festgesetzt. Sie ist in vierteljährlichen Teilbeträgen mit den übrigen Abgaben fällig.

(4) Bei Grundstücken, für die die Festsetzung einer vorläufigen Gebühr auf Grund eines Abrechnungsergebnisses nicht möglich ist, ist der voraussichtliche Verbrauch auf Grund der Angaben des Gebührempflichtigen zu schätzen und vorläufig festzusetzen.

III. Aufwandsatz für Grundstücksanschlüsse

(bisher Bestandteil der allgemeinen Wasserversorgungssatzung § 13 Abs. 6)

§ 13 **Hausanschluss**

Die Gemeinde Wilmsdorf erhebt vom Grundstückseigentümer zur Abdeckung des tatsächlichen Aufwandes für folgende Arbeiten Anschlusskosten (Ersatz der tatsächlich entstehenden Kosten):

1. die Erstellung des Hausanschlusses bis zum Wasserzähler,
 2. die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- Zu 1. und 2. zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zurzeit 19 %.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 14 **Umsatzsteuer**

Außer den Abgaben nach §§ 3, 8 und 13 ist an die Gemeinde die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe zu zahlen.

§ 15 **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV. NRW S. 47, ber. Seite 68, SGV. NRW 303), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 445).

(2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Beitrags- und Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, ber. 2005 S. 818, SGV. NRW 2010), zuletzt geändert durch Gesetz zur Vereinfachung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und zur Evaluierung weiterer Gesetze vom 09.10.2007 (GV NRW S. 379).

§ 16 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt jedes gleichlautende oder jedes entgegenstehende Ortsrecht außer Kraft.

***) = Falls gewünscht, geben die Gemeindegewerke Auskunft über den aktuellen Gebühren- bzw. Beitragssatz.**